

2010

# Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge

## Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bestreben erlassen worden, das Ansehen der schweizerischen Vermögensverwaltung im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die ihre Gelder Schweizer Banken anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet werden, auch wenn sie den Banken ausser einer Zielvorstellung keine weiteren speziellen Weisungen erteilen.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende zivilrechtliche Verhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich nach wie vor auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. Obligationenrecht) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken etc.).

### I. Grundsätze

1. Durch den Vermögensverwaltungsauftrag wird die Bank ermächtigt, alle Handlungen auszuführen, die sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet. Die Bank übt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Kunden, soweit sie ihr bekannt sein können. Sie handelt nach freiem Ermessen im Rahmen der mit dem Kunden festgelegten Anlageziele und unter Berücksichtigung von allfälligen speziellen Weisungen des Kunden. Dagegen erlaubt der Vermögensverwaltungsauftrag nicht, Aktiven zurückzuziehen.

#### Kommentar:

Die Bank orientiert den Kunden zu Beginn des Vermögensverwaltungsauftrages über dessen Inhalt. Sie erörtert mit dem Kunden in direktem Kontakt seine Anlageziele und hält sie fest. Zur Erreichung dieser Ziele legt die Bank die Anlagepolitik nach freiem Ermessen fest. Die Bank kann die Anlagepolitik entweder für alle Kunden einheitlich,

nach bestimmten Kundengruppen oder für jeden Kunden individuell ausrichten.

Die Bank sorgt dafür, dass der Vermögensverwaltungsauftrag sorgfältig ausgeführt wird und die berechtigten Interessen des Kunden in guten Treuen gewahrt werden.

Erteilt der Kunde der Bank spezielle Weisungen (ständige oder auf einzelne Transaktionen bezogene), so gelten die vorliegenden Richtlinien subsidiär. Ständige Weisungen und spätere Änderungen sind von der Bank schriftlich festzuhalten. Die übrigen Aufträge sind in geeigneter Form zu registrieren.

Sind beim Vollzug von speziellen Weisungen besondere Risiken mit der betreffenden Geschäftsart verbunden, so orientiert die Bank den Kunden darüber.

2. Der Vermögensverwaltungsauftrag wird in schriftlicher Form nach dem von der Bank festgelegten Text erteilt und vom Kunden unterzeichnet.

Kommentar:

Es genügt nicht, dass der Kunde mündlich einen Auftrag zur bestmöglichen Verwaltung seines Vermögens erteilt. Eine Besprechungsnotiz, in der die Absicht des Kunden festgehalten ist, sein Vermögen von der Bank verwalten zu lassen, ist als ungenügend zu betrachten.

Mit der Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsauftrages ermächtigt der Kunde die Bank, im Rahmen der festgelegten Anlageziele alle gemäss diesen Richtlinien zulässigen Anlagen zu tätigen, ohne dass dafür weitere Vereinbarungen über besondere Geschäftsbedingungen sowie über Risiko- und Gewinnmerkmale der Anlagen nötig sind.

3. Die Bank sorgt dafür, dass der ihr erteilte Vermögensverwaltungsauftrag durch die zuständigen Mitarbeiter gemäss diesen Richtlinien und allfälligen internen Weisungen sowie im Rahmen der jeweils gewählten Anlagepolitik ausgeübt wird.

Kommentar:

Durch diese Bestimmung wird die Verantwortlichkeit klar geregelt: Der Vermögensverwaltungsauftrag wird der Bank selber und nicht einem leitenden Bankorgan oder einem Bankmitarbeiter persönlich erteilt. Dies steht in keinem Widerspruch zur individuellen Betreuung durch den Kundenberater.

4. Eine Bank, welche Vermögensverwaltungsaufträge entgegennimmt, muss über eine professionelle und den Verhältnissen des Betriebes angemessene Organisation verfügen. Sie trifft zweckdienliche Massnahmen, um Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Kunden oder zwischen ihren Mitarbeitern und den Kunden zu vermeiden. Lässt sich ein solcher Interessenkonflikt nicht vermeiden, hat die Bank eine dadurch mögliche Benachteiligung ihrer Kunden auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotzdem nicht ausgeschlossen werden, weist die Bank ihre Kunden darauf hin.

Kommentar:

Die Bank bezeichnet die für die Festlegung der Anlagepolitik, für die Ausübung der Vermögensverwaltung und für die Kontrolle verantwortlichen Organe und Mitarbeiter. Diese müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Eine angemessene Organisation setzt voraus, dass diejenigen Bankmitarbeiter, welche sich mit der Vermögensverwaltung und mit der Anlagepolitik befassen, nicht zugleich auch die ordentlichen Auszüge von Konti und Depots für den Kunden erstellen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten gilt, angepasst auf den vorliegenden Zusammenhang, die auch im Effektenhandel übliche Regel (Art. 8 Abs. 2 der Verhaltensregeln für Effektenhändler).

Die Bank unterlässt es, aus eigener Initiative das Portfolio des Kunden umzuschichten, ohne dass dies im Interesse des Kunden liegt und zum ausschliesslichen Zweck, dadurch ihre Provisionseinnahmen zu erhöhen („Churning“).

5. Der Kunde erhält die Konto- und Depotauszüge vereinbarungsgemäss, damit er diese überprüfen kann.

Kommentar:

Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass der Kunde, auch wenn er nur sporadisch bei seiner Bank vorspricht, nicht in Unkenntnis der für ihn getätigten Bankgeschäfte gehalten wird.

6. Die internen Kontrollorgane der Bank haben periodisch zu überprüfen, ob die hier erlassenen Richtlinien eingehalten werden.

Kommentar:

Die Prüfung bezieht sich auf die Anwendung der vorliegenden Richtlinien und allfälligen internen Weisungen. Nicht der Prüfung unterliegt jedoch die Auswahl der Anlagen.

## II. Durchführung des Auftrages

7. Das anvertraute Vermögen ist im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags und dieser Richtlinien regelmässig zu überwachen.

Die Bank ist verpflichtet, die ins Depot des Kunden aufzunehmenden Anlagen mit Sorgfalt auszuwählen

Kommentar:

Bei der Wahl der Anlagen hat sich die Bank auf zuverlässige Informationsquellen zu stützen. Sie überwacht die getätigten Anlagen regelmässig. Die Bank kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn in der Folge sorgfältig ausgewählte Anlagen an Wert verlieren.

8. Der Vermögensverwaltungsauftrag ist auf die banküblichen Anlageinstrumente beschränkt.

Kommentar:

Als bankübliche Anlageinstrumente im Sinne dieser Richtlinien gelten insbesondere Festgeld- und Treuhandanlagen, Edelmetalle, Geld- und

Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen (Derivate, Hybride etc.) sowie Anlagefonds, Investmentgesellschaften und andere Instrumente der kollektiven Anlage (Anteile von Anlagefonds, bankinternen Sondervermögen, Unit Trusts etc.).

Bei Investmentgesellschaften und Instrumenten der Kollektivanlage gilt als Voraussetzung, dass sie ihrerseits in bankübliche Anlagen oder Immobilien investieren.

Bei Derivaten – soweit diese im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrages und dieser Richtlinien zulässig sind –, trifft die Bank geeignete Massnahmen zu deren sorgfältiger und fachgerechter Anwendung.

Nichtedelmetalle und Rohstoffe können in der Form einer kollektiven Anlage, eines Derivats, eines Index oder eines strukturierten Produkts zur Diversifikation des Gesamtportfolios eingesetzt werden. Bei Instrumenten, welche die physische Lieferung von Nichtedelmetallen oder Rohstoffen vorsehen, hat die Bank dafür zu sorgen, dass es nicht zur physischen Lieferung an den Kunden kommt.

Nichttraditionelle Anlagen (Hedge Funds, Private Equity und Immobilien), davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen gelten nach Massgabe von Ziff. 12 als banküblich.

Das Securities Lending ist unter Beachtung der folgenden Grundsätze zulässig:

- Handelt die Bank als Agent, d.h. treuhänderisch, ist dem Gegenparteiisiko an-gemessen Rechnung zu tragen, entweder mittels Sicherheiten (Collateral) oder Beschränkung der Titelausleihe auf erstklassige Gegenparteien.
- Handelt die Bank als Prinzipal, d.h. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, ist die Risikostreuung auch unter Berücksichtigung der übrigen Anlagepositionen zu gewährleisten (vgl. Ziff. 9).

Nicht banküblich im Sinne dieser Richtlinien sind alle Direktanlagen in Immobilien, Nichtedelmetallen und Rohstoffen sowie davon abge-

leitete Anlagen oder Indizes, sofern Abs. 2 und 4 des Kommentars zu diesem Artikel solche Anlagen nicht ausdrücklich zulassen.

Für nicht durch diese Richtlinien zugelassene Anlagen muss der Kunde spezielle Weisungen im Sinne von Abs. 3 des Kommentars zu Ziff. 1 erteilen.

Ferner gibt der Vermögensverwaltungsauftrag nicht das Recht, auf Rechnung des Kunden einem Dritten ein Darlehen kommerzieller Natur zu gewähren.

9. Die Bank vermeidet Klumpenrisiken infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.

Kommentar:

Die Bank beachtet eine angemessene Risikoverteilung durch eine ausreichende Diversifikation.

10. Die Vermögensanlage beschränkt sich auf leicht handelbare Anlageinstrumente.

Anlagen in Instrumenten, die von durch die Bank direkt oder indirekt kontrollierten oder errichteten Gesellschaften ausgegeben werden, sind nur insofern gestattet, als es sich um übliche Publikumsinstrumente handelt.

Kommentar:

Kriterium für die leichte Handelbarkeit ist die Kotierung an einer Börse oder das Bestehen eines repräsentativen Marktes für den betreffenden Wert. Von dieser Regel können:

- in Anlagekreisen anerkannte, stark verbreitete Werte beschränkter Marktfähigkeit wie Kassenobligationen
- und Over-the-Counter- (OTC-) Produkte

in beschränktem Umfang ausgenommen werden, letztere allerdings nur, sofern der Emittent eine anerkannte Bonität genießt und für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sind.

Der leichten Handelbarkeit ist bei Instrumenten der Kollektivanlage eine angemessene Kündbarkeit im Sinne des Anlagefondsrechts (Art. 25 ALV) durch den Anleger gleichgestellt.

Instrumente der Kollektivanlage und Investmentgesellschaften sind von der Regelung gemäss Ziff. 10 Abs. 2 ausgenommen.

11. Aufgrund des Vermögensverwaltungsauftrags dürfen weder Kredite aufgenommen noch potentielle Sollpositionen eingegangen werden.

Kommentar:

Die Bank ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht ermächtigt, Kreditoperationen oder ähnliche Geschäfte zu tätigen, und zwar auch dann nicht, wenn die von der Bank intern festgelegte Sicherheitsmarge eingehalten werden kann.

Von dieser Bestimmung können kurzfristige Kontoüberziehungen ausgenommen werden, die durch in naher Zukunft eingehende Erträge oder angekündigte Rückzahlungen von Obligationen gedeckt sind, oder die durch Valutaverschiebungen bei Arbitragegeschäften entstehen.

12. Nichttraditionelle Anlagen

Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können nichttraditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund of Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten und die leichte Handelbarkeit im Sinne von Ziff. 10 gewährleistet ist.



Kommentar:

Als nichttraditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf bankübliche oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Beim Fund of Funds-Prinzip erfolgt die Anlage des Fonds in eine Mehrzahl rechtlich selbständiger Instrumente der kollektiven Anlage. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einer einzigen Kollektivanlage zusammengefasst, aber nach dem Multi Manager-Prinzip (durch mehrere, unabhängig voneinander arbeitende Manager) verwaltet wird.

Die Aufnahme von nichttraditionellen Anlagen muss durch die Anlagepolitik der Bank abgedeckt sein.

Die Bank trifft geeignete Massnahmen zu deren sorgfältiger und fachgerechter Anwendung.

Ziff. 10 Abs. 2 ist auf nichttraditionelle Anlagen nicht anwendbar.

13. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options) sind zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung haben und im Rahmen der Anlagepolitik der Bank liegen.

Für Geschäfte in Optionsinstrumenten, die nicht standardisiert sind (z.B. OTC-Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen u.a.), gelten die gleichen Grundsätze.

Stillhaltergeschäfte (Hinterlegung von Titeln des Kunden als Deckung für die Ausgabe von Optionen durch die Bank oder einen Dritten) dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden getätigt werden.

Kommentar:

„Standardisiert“ im Sinne dieser Bestimmung sind Optionsgeschäfte über vereinheitlichte Produkte, die auf einem organisierten Markt gehandelt und über eine anerkannte Clearingstelle, welche für die Erfüllung der Optionskontrakte Sicherheit bietet, abgewickelt werden.

Ein Verkauf von Calls und Puts „hat keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio“ im Sinne dieser Richtlinien, wenn das Portfolio:

- im Fall des Verkaufs bzw. Schreibens von Calls eine Position in Basiswerten oder, sofern es sich um Optionen auf Börsenindizes, Zinssätze, Nichtedelmetalle oder Rohstoffe handelt, eine entsprechende Position in Werten aufweist, die den Basiswert ausreichend repräsentieren;
- im Fall des Verkaufs bzw. Schreibens von Puts eine Liquidität bereits beim Abschluss aufweist, die es erlaubt, den eingegangenen Kontrakt jederzeit zu erfüllen.

Beim Kauf von Calls und Puts ist darauf zu achten, dass das Portfolio auch nach deren allfälliger Ausübung noch der Anlagepolitik der Bank entspricht und keine Sollposition (Kauf Call) bzw. kein Leerverkauf im Basiswert (Kauf Put) resultiert.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit zulässig.

Dieser Bestimmung werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Optionsinstrumente zugeordnet, die gemäss Definition keine Traded Options sind.

14. Financial Futures sind im Rahmen der Anlagepolitik wie folgt einsetzbar:

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Futures auf Börsenindizes, Devisen, Zinssätze, Nichtedelmetalle oder Rohstoffe, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität bereits beim Kaufabschluss vollumfänglich vorhanden sein.

Für nicht standardisierte Termingeschäfte gelten die gleichen Grundsätze.

Kommentar:

Beim Verkauf von Devisen-Futures kann die Position in Basiswerten insbesondere auch aus Anlagen bestehen, die auf die entsprechende Währung lauten.

### III. Entschädigung der Bank

15. Die Bank regelt im Vermögensverwaltungsauftrag (siehe Ziff. 2), einem Anhang dazu oder einer separaten Vereinbarung Art, Modalitäten und Elemente ihrer Entschädigung.

Kommentar:

Gegenstand dieser Regelung ist, was der Kunde seiner Bank für die Vermögensverwaltung und damit verbundenen Dienstleistungen schuldet. Der vom Kunden unterzeichnete Vertrag kann für die Bestimmung der Entschädigung der Bank auf einen Anhang, einen Tarif oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verweisen. Diese müssen nicht unterzeichnet sein. Ebenso ist eine separate Vereinbarung mit dem Kunden möglich. Änderungen sind dem Kunden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

16. Der Vermögensverwaltungsauftrag, ein Anhang dazu oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank halten fest, wem allfällige Leistungen Dritter zustehen, die der Bank im inneren Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsauftrag oder bei Gelegenheit seiner Ausführung zukommen. Die Bank macht den Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können (siehe Ziff. 4).

Kommentar:

Für den allfälligen Anspruch des Kunden auf Erstattung von Leistungen Dritter an die Bank sind Art. 400 Abs. 1 Obligationenrecht (OR) bzw. die vertragliche Regelung massgebend.

Unter Art. 400 Abs. 1 OR fallen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Leistungen, die in einem inneren Zusammenhang zum erteilten Auftrag stehen. Sie sind unter dem Vorbehalt einer anderen

vertraglichen Regelung ablieferungspflichtig. Umgekehrt fallen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Leistungen, welche die Bank einzig bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält, nicht unter Art. 400 Abs. 1 OR und sind nicht ablieferungspflichtig.

17. Die Bank informiert ihren Kunden über die Berechnungsparameter oder Bandbreiten von Leistungen, die sie von Dritten erhält oder erhalten könnte. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Produkte in Produktklassen zusammenfassen.

Kommentar:

Die Bank kann ihre Angaben zur Berechnung oder den Bandbreiten auf einzelne Produkte oder Produktklassen beziehen. Sie ist bei der Definition der Produktklassen grundsätzlich frei. Die Offenlegungspflicht der Bank ist allgemeiner Natur und betrifft entsprechende Leistungen, die ihr in Zukunft bezahlt werden oder werden könnten. Sie kann beispielsweise durch Faktenblätter, auf Depotauszügen oder im Internet erfolgen.

18. Auf Anfrage im Einzelfall legt die Bank ihrem Kunden zudem die Höhe von Dritten bereits erhaltener Leistungen offen, soweit sie sich der einzelnen Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig zuordnen lassen.

Kommentar:

Von der Pflicht zur Offenlegung werden jene Entschädigungen Dritter erfasst, die in einem inneren Zusammenhang zum erteilten Mandat stehen. Dies ergibt sich bereits aus Art. 400 Abs. 1 OR.

Soweit sich mit vernünftigem Aufwand weitere Entschädigungen Dritter der einzelnen Kundenbeziehung eindeutig zuordnen lassen, sind auch sie offen zu legen. Diese Offenlegungspflicht kann gemäss Ziff. 16 und im Rahmen von Art. 400 OR vertraglich näher ausgestaltet werden.

Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage bestimmen sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Die Offenlegung darf gege-

benenfalls mit Näherungswerten, nach Stichtagsabrechnungen oder auf beide Arten erfolgen.

Die Frage einer nachträglichen Offenlegung von Leistungen Dritter ist von jener einer allfälligen Erstattung zu trennen. Für die Frage der Erstattung ist die vertragliche Regelung massgebend (siehe Ziff. 16).

#### IV. Schlussbestimmung

19. Die Änderungen in Ziff. 4 dieser Richtlinien treten sofort, die neuen Ziff. 15-18 am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kommentar:

Vorbehältlich Art. 400 OR ist Ziff. 18 nur auf Transaktionen anwendbar, die seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stattgefunden haben.

• Schweizerische Bankiervereinigung  
Aeschenplatz 7  
Postfach 4182  
CH-4002 Basel  
T +41 61 295 93 93  
F +41 61 272 53 82  
office@sba.ch  
www.swissbanking.org